

Sitzung vom 10. Mai 1995

**1351. Postulat KR-Nr. 127/1989 betreffend Ausrichtung von Wartegeldern an Hebammen (Ergänzungsbericht)**

Am 30. September 1991 haben Sie uns folgende von Kantonsrätin Ruth Genner, Zürich, und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion als Postulat zur Prüfung überwiesen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, in Anlehnung an den Paragraphen 54 des Gesundheitsgesetzes eine kantonale Regelung zur Auszahlung von Wartegeldern an die freischaffenden Hebammen durch die Gemeinden vorzulegen.»

Wir haben Ihnen im Geschäftsbericht 1993 mit nachfolgender Begründung die Abschreibung des Postulats beantragt:

«Der Anteil der Hausgeburten ist im Laufe der Jahre auf unter 2% gesunken. Im Kanton hat nie eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bezahlung von Wartegeldern an Hebammen bestanden. Es rechtfertigt sich nicht, bei dem offensichtlich nur schwach verbreiteten Bedürfnis nach dieser alternativen Geburtsform den Gemeinden neue, zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aufzuerlegen.»

Sie sind dem Antrag nicht gefolgt und haben im Sinne von § 24 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes einen Ergänzungsbericht verlangt. Wir kommen hiemit diesem Auftrag nach.

Ergänzungsbericht

§ 54 des Gesundheitsgesetzes lautet wie folgt:

«Schwangeren- und Mütterberatung, Geburtshilfe

Die Gemeinden sorgen ferner dafür, dass für die Hausgeburten genügend Hebammen vorhanden sind. Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Verordnung.»

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 22. November 1989 einlässlich dargetan, wieso er die Überweisung der Motion ablehnt. Der Gesundheitsdirektor hat anlässlich der Beratung der Motion im Kantonsrat festgehalten, dass der Regierungsrat aus den nämlichen Gründen auch nicht bereit sei, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die damalige Stellungnahme (Protokoll des Kantonsrates vom 30. September 1991, S. 1060ff.). Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Die Zahl der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Hebammen stieg von 1989, der Zeit der ersten Stellungnahme, bis 1994 von 73 auf 110. Die Zahl der Hausgeburten betrug 1989 238, im Jahr 1994 waren es 208. Während in 124 Gemeinden mit 1079749 (93%) Einwohnern ein Wartegeld ausbezahlt wurde, war dies in 37 Gemeinden mit 82371 (7%) Einwohnern nicht der Fall. Aus diesen Zahlen darf der Schluss gezogen werden, dass für den Entscheid, zu Hause zu gebären, weder die Zahl zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Hebammen noch die Auszahlung von Wartegeldern von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 54 des Gesundheitsgesetzes überlässt es den Gemeinden, wie sie ihrer Verpflichtung nachkommen. So können sie z.B. die Durchführung einer Hausgeburt den Hebammen des lokalen Spitals anvertrauen. Sie zur Auszahlung von Wartegeld zu verpflichten würde eine Gesetzesänderung erfordern. Ein solcher Schritt ist angesichts der effektiven Bedeutung der Ausrichtung von Wartegeldern nicht angemessen.

Am 1. Januar 1996 wird das Krankenversicherungsgesetz in Kraft treten. Es sieht als Pflichtleistung bei Mutterschaft insbesondere vor: «die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einer Einrichtung der teilstationären Krankenpflege sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen» (Art. 29 Abs. 2 lit. b KVG).

Die Tarife und Preise werden in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Dabei ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte

Struktur der Tarife zu achten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird (Art. 43 Abs. 6 KVG). Das neue Krankenversicherungsgesetz sieht demnach vor, dass durch den Hebammentarif für sich allein - ohne zusätzliche Beiträge durch die öffentliche Hand - die Hebamme angemessen entschädigt wird. Gleichzeitig wird mit diesem Tarif die Entschädigung für die Betreuung ambulanter Geburten geordnet, die in § 54 des Gesundheitsgesetzes nicht vorgesehen und damit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Postulats ist.

Gestützt auf diesen Ergänzungsbericht beantragen wir Ihnen erneut, das Postulat KR-Nr. 127/1989 als erledigt abzuschreiben.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi